tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Berechtigten entzogen hat. Dazu zählt auch Verstecken innerhalb des Bereichs des Berechtigten (im Betrieb, Warenhaus o. ä.).

3.) Die Tat verlangt objektiv bei der zweiten Alternative, daß die betreffende Sache dem Täter bereits* vor der rechtswidrigen Zueignung übergeben worden war. Das betrifft vor allem jene Fäile, die bisher als Unterschlägtring bezeichnet wurden, in denen der Täter die in Frage kommenden Sachen in Ausübung bzw. zur Ausübung seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erlangt oder besitzt, wie z. B. beim Verkäufer, Lagerist, Kraftfahrer, Kassierer (z. B. Fälle des § 113 Abs. 2 CrBA). V*——.....

j* Zur 'objektiven Seite gehört ferner die rechtswidrige Zueignung dieser

l im sozialisüsHien Ei^niiixi stehenden-Sache. Es muß-Yömit m3it nur eine * Zueignungsabsicht vorliegen, sondern die Zueignung muß tatsächlich erfolgt und nach außen hin erkennbar sein, z. B. durch Verkauf, Verbrauchen, Verarbeiten, Verzehren der Sache. Die <u>^uei^ung</u> jjesteht in einer Handlung, mit der der 'Täter wie ein Eigentümer über die fremde Sache verfügt, diç Sache selbst oder ihren Wert in sein Vermögen überführt. Auch wenn der Täter z. B. eine auf <u>^lighiung</u> erworbene Sache, die er jedoch noch nicht restlos bezahlt hat und die somit noch unter Eigentumsvorbehalt steht, verpfändet, erfüllt er dieses Tatbestandsmerkmal.

5. *j* Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Bei der erster Alternative aufnuß stehe der Volkagzahme der im sozialistischen Eigentum stehendeh Säckel32 te hen. Außerdem muß beim Täter J die erstellung lie echtswidrigen Zueignung vorliegen Zum Vorsatf gehört auch, daß der Täter weiß oder es für möglich hält, daß die betreffende Sache in sozialistischem Eigentum steht. Das wäre bei einer herrenlosen Sache, oder wenn der Täter ein Recht zur Wegnahme und Aneignung hat, nicht der Fall. Bei einem Irrtum über die Eigentumsverhältnisse vgl. § 157, Anm. 7.

Die Zueignung selbst braucht zur Vollendung der Tat noch nicht zu sein; es genügt die Wegnahmehandïung mit rechtswidriger erfolgt Zielstellung. Auch Wegnälffiehandlunl^rT^ randere werden vondiesem Tatbestand' erfaßt, z. B. die Wegnahme von Gegenständen einer LPG durch Mitglieder einer anderen LPG für diese LPG. Das gleiche gilt, wenn der Angehörige eines VEB zum Vorteil seines Betriebes Sachen z. B. bei Betrieben entwendet. An der rechtswidrigen Zielstellung Zueignung fehlt es bei der unbefugten Benutzühg von Fahrzeugen gern. § 201. (Vgl. OG NJ 1964, S. 379 und Kermann, Zur Abgrenzung des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges vom Diebstahl, NJ 1964,43.374.)